

ANHANG 62-02

Auskunftsblatt INF 3 für Rückwaren

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Ausführer	<div style="font-size: 2em; font-weight: bold; margin: 0;">INF3</div> Nr. _____ ORIGINAL
2. Empfänger im Zeitpunkt der Ausfuhr	<div style="font-weight: bold; margin: 0;">RÜCKWAREN AUSKUNFTSBLATT</div>
WICHTIGE HINWEISE	
1. Beim Ausfüllen dieses Auskunftsblatts sind die gemeinschaftlichen Rückwaren sowie die Anmerkungen auf der Rückseite dieses Vordrucks zu beachten. 2. Die Felder 1 bis 11 dieses Vordrucks sind mit Schreibmaschine oder von Hand in Druckschrift auszufüllen. 3. Wird dieser Vordruck für Waren ausgestellt, für die bei der Ausfuhr im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eine Ausfuhrlizenz oder eine Voraussetzungsbescheinigung vorgelegt worden ist oder für die gegebenenfalls Ausfuhrerstattungen oder sonstige Ausfuhrvergünstigungen gewährt werden, so ist dieses Informationsblatt nur gültig, wenn Feld B und, soweit erforderlich, Feld A von den zuständigen Behörden mit einem Sichtvermerk versehen worden sind. 4. Dieses Auskunftsblatt ist der Zollstelle der Wiedereinfuhr vorzulegen.	
3. Bestimmungsland im Zeitpunkt der Ausfuhr	
4. Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke sowie Bezeichnung der ausgeführten Waren	5. Rohgewicht
	6. Elsgewicht
	7. Stat. Wert
8. Menge, für die das Auskunftsblatt beantragt wird	
a) in Ziffern	b) in Buchstaben
9. KN-Code	
A. SICHTVERMERK DER FÜR AUSFUHRLICENSEN ODER VORAUSSETZUNGSBESCHEINIGUNGEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN — Réglementation certificats respectés (Ort) _____, den _____ (Unterschrift) _____ (Dienststempel) _____	B. SICHTVERMERK DER FÜR DIE GEWÄHRUNG VON AUSFUHRERSTATTUNGEN ODER SONSTIGEN AUSFUHRVERGÜNSTIGUNGEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN — Keine Ausfuhrerstattungen oder sonstigen Ausfuhrvergünstigungen (!) — Ausfuhrerstattungen und sonstige Ausfuhrvergünstigungen für (Menge) zurückgezahlt (!) — Auszahlungsanordnung über die Ausfuhrerstattungen und sonstigen Ausfuhrvergünstigungen für (Menge) ungültig gemacht (!) (Ort) _____, den _____ (Unterschrift) _____ (Dienststempel) _____
10. Zusätzliche Angaben zu den Waren a) Ausfuhrpapier Art Nr. vom b) aus einem aktiven Veredelungsverkehr ausgeführte Waren (!) c) zum Zweck einer besonderen Verwendung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Waren (!) d) die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllende Waren (!)	
C. SICHTVERMERK DER ZOLLSTELLE DER ERFÜLLUNG DER AUSFUHRZOLLFÖRMICHKEITEN Die Angaben in den Feldern 1 bis 10 sind zutreffend Nämlichkeitssicherung (Ort) _____, den _____ (Unterschrift) _____ (Dienststempel) _____	11. ANTRAG DES AUSFÜHRERS Der unterzeichnende Ausführer (!) Vertreter des Ausführers (!), beantragt die Ausstellung dieses Auskunftsblatts im Hinblick auf die Wiedereinfuhr der hierin aufgeführten Waren. (Ort) _____, den _____ (Unterschrift) _____

(!) Nichtzutreffendes streichen.

NAME UND GENAUE ANSCHRIFT DER AUSFUHRZOLLSTELLE

- Feld 1: Anzugeben sind Name, genaue Anschrift sowie der Mitgliedstaat.
- Feld 4: Genaue Angabe der üblichen Handelsbezeichnung der tariflichen Warenbezeichnung. Die Bezeichnung der Waren muß mit der in dem Ausfuhrpapier verwendeten Warenbezeichnung übereinstimmen.
- Felder 5 und 6: Anzugeben ist die in dem Ausfuhrpapier vermerkte Menge.
- Feld 7: Hier ist der statistische Wert im Zeitpunkt der Ausfuhr in der Währung des Mitgliedstaats der Ausfuhr anzugeben.
- Feld 8: Anzugeben sind das Reingewicht oder die Raummenge usw. der Waren, die wiedereingeführt werden sollen.
- Feld 10 c): Diese Angabe betrifft solche Waren, die in der Gemeinschaft ursprünglich unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, weil sie zu einer besonderen Verwendung bestimmt waren.
- Feld 10 d): Diese Angabe bezieht sich auf den zollrechtlichen Status der Waren im Zeitpunkt ihrer Ausfuhr.

DEMANDE DU BUREAU DE RÉIMPORTATION

Die nachstehend bezeichnete Zollstelle der Wiedereinfuhr bittet
 — die Echtheit dieses Auskunftsblatts und die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu prüfen (!),
 — ihr folgende Auskünfte zu erteilen (!):

(!) Nichtzutreffendes streichen.

Name und genaue Anschrift der Zollstelle der Wiedereinfuhr	(Ort), den
(Unterschrift)	(Dienststempel)

ANTWORT DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

Dieses Auskunftsblatt ist von der darin angegebenen Behörde ausgestellt. Die darin enthaltenen Angaben sind zutreffend (!).
 Dieses Auskunftsblatt gibt zu den nachstehenden Bemerkungen Anlaß (!):

Sonstige Auskünfte (!):

(!) Nichtzutreffendes streichen.

Name und genaue Anschrift der zuständigen Behörde	(Ort), den
(Unterschrift)	(Dienststempel)

WIEDEREINFUHR

Wiedereingeführte Menge	Art, Nummer und Datum des Zollpapiers der Wiedereinfuhr Unterschrift und Dienststempel der Zollstelle der Wiedereinfuhr

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Ausführer	<div style="font-size: 2em; font-weight: bold; margin-bottom: 10px;">INF3</div> Nr. _____ DURCHSCHRIFT	
2. Empfänger im Zeitpunkt der Ausfuhr	<div style="font-weight: bold; margin-bottom: 5px;">RÜCKWAREN</div> <div style="font-weight: bold;">AUSKUNFTSBLATT</div>	
WICHTIGE HINWEISE 1. Beim Ausfüllen dieses Auskunftsblatts sind die gemeinschaftlichen Rückwaren sowie die Anmerkungen auf der Rückseite dieses Vordrucks zu beachten. 2. Die Felder 1 bis 11 dieses Vordrucks sind mit Schreibmaschine oder von Hand in Druckschrift auszufüllen. 3. Wird dieser Vordruck für Waren ausgestellt, für die bei der Ausfuhr im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eine Ausfuhrlizenz oder eine Voraussetzungsbescheinigung vorgelegt worden ist oder für die gegebenenfalls Ausfuhrerstattungen oder sonstige Ausfuhrvergünstigungen gewährt werden, so ist dieses Informationsblatt nur gültig, wenn Feld B und, soweit erforderlich, Feld A von den zuständigen Behörden mit einem Sichtvermerk versehen worden sind. 4. Dieses Auskunftsblatt ist der Zollstelle der Wiedereinfuhr vorzulegen.		3. Bestimmungsland im Zeitpunkt der Ausfuhr
4. Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke sowie Bezeichnung der ausgeführten Waren		5. Rohgewicht
		6. Eigengewicht
		7. Stat. Wert
8. Menge, für die das Auskunftsblatt beantragt wird		
a) in Ziffern b) in Buchstaben		9. KN-Code
A. SICHTVERMERK DER FÜR AUSFUHLIZENZEN ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNGEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN — Réglementation certificats respectée (Ort) _____, den _____ (Unterschrift) (Dienststempel)	B. SICHTVERMERK DER FÜR DIE GEWÄHRUNG VON AUSFUHRERSTATTUNGEN ODER SONSTIGEN AUSFUHRVERGÜNSTIGUNGEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN — Keine Ausfuhrerstattungen oder sonstigen Ausfuhrvergünstigungen (!) — Ausfuhrerstattungen und sonstige Ausfuhrvergünstigungen für (Menge) zurückgezahlt (!) — Auszahlungsanordnung über die Ausfuhrerstattungen und sonstigen Ausfuhrvergünstigungen für (Menge) ungültig gemacht (!) (Ort) _____, den _____ (Unterschrift) (Dienststempel)	10. Zusätzliche Angaben zu den Waren a) Ausfuhrpapier Art Nr. vom b) aus einem aktiven Veredelungsverkehr ausgeführte Waren (!) c) zum Zweck einer besonderen Verwendung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Waren (!) d) die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllende Waren (!)
C. SICHTVERMERK DER ZOLLSTELLE DER ERFÜLLUNG DER AUSFUHRZOLLFÖRMELICHKEITEN Die Angaben in den Feldern 1 bis 10 sind zutreffend Nämlichkeitssicherung (Ort) _____, den _____ (Unterschrift) (Dienststempel)		11. ANTRAG DES AUSFÜHRERS Der unterzeichnende Ausführer (!) Vertreter des Ausführers (!), beantragt die Ausstellung dieses Auskunftsblatts im Hinblick auf die Wiedereinfuhr der hierin aufgeführten Waren. (Ort) _____, den _____ (Unterschrift)

(!) Nichtzutreffendes streichen.

NAME UND GENAUE ANSCHRIFT DER AUSFUHRZOLLSTELLE

Feld 1: Anzugeben sind Name, genaue Anschrift sowie der Mitgliedstaat.
 Feld 4: Genaue Angabe der üblichen Handelsbezeichnung der tariflichen Warenbezeichnung. Die Bezeichnung der Waren muß mit der in dem Ausfuhrpapier verwendeten Warenbezeichnung übereinstimmen.
 Felder 5 und 6: Anzugeben ist die in dem Ausfuhrpapier vermerkte Menge.
 Feld 7: Hier ist der statistische Wert im Zeitpunkt der Ausfuhr in der Währung des Mitgliedstaats der Ausfuhr anzugeben.
 Feld 8: Anzugeben sind das Reingewicht oder die Raummenge usw. der Waren, die wiedereingeführt werden sollen.
 Feld 10 c): Diese Angabe betrifft solche Waren, die in der Gemeinschaft ursprünglich unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, weil sie zu einer besonderen Verwendung bestimmt waren.
 Feld 10 d): Diese Angabe bezieht sich auf den zollrechtlichen Status der Waren im Zeitpunkt ihrer Ausfuhr.

DEMANDE DU BUREAU DE RÉIMPORTATION

Die nachstehend bezeichnete Zollstelle der Wiedereinfuhr bittet
 — die Echtheit dieses Auskunftsblatts und die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu prüfen (!),
 — ihr folgende Auskünfte zu erteilen (!):

(!) Nichtzutreffendes streichen.

Name und genaue Anschrift der Zollstelle der Wiedereinfuhr	(Ort), den
(Unterschrift)	(Dienststempel)

ANTWORT DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

Dieses Auskunftsblatt ist von der darin angegebenen Behörde ausgestellt. Die darin enthaltenen Angaben sind zutreffend (!).
 Dieses Auskunftsblatt gibt zu den nachstehenden Bemerkungen Anlaß (!):

Sonstige Auskünfte (!):

(!) Nichtzutreffendes streichen.

Name und genaue Anschrift der zuständigen Behörde	(Ort), den
(Unterschrift)	(Dienststempel)

WIEDEREINFUHR

Wiedereingeführte Menge	Art, Nummer und Datum des Zollpapiers der Wiedereinfuhr Unterschrift und Dienststempel der Zollstelle der Wiedereinfuhr

MERKBLATT ZUM AUSKUNFTSBLATT INF 3

1. Die Formulare werden auf weißem holzfreiem, geleimtem Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g gedruckt.
 2. Die Formulare haben das Format 210 × 297 mm, wobei in der Länge Abweichungen von – 5 bis +8 mm zugelassen sind. Die Einteilung des Formulars muss genau eingehalten werden; dies gilt jedoch nicht für die Breite der Felder 6 und 7.
 3. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Formulare drucken zu lassen. Jedes Formular trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die vorgedruckt sein kann.
 4. Die Formulare sind in einer von den zuständigen Behörden des Ausfuhrmitgliedstaats akzeptierten Amtssprache der Union zu drucken. Sie sind in derselben Sprache auszufüllen, in der sie gedruckt wurden. Gegebenenfalls können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Wiedereinfuhr, in dem das Auskunftsblatt INF 3 vorzulegen ist, eine Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats verlangen.
-